

Verbands-Zeitung

Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands
(vormals: Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen)

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Zugangspreis: Ab 1. April 1923: monatlich 300 M., als Postbezug
eingetragen in die Postzeitungsliste. Redaktionsschluss Montag früh 8 Uhr

Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Nikolaenbergring
Redaktion und Expedition: Berlin S. 27, Schilderstraße 6
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S.W. 68

Inserentionspreis
Für Geschäftsanzeigen: die sechsgespaltene Nonpareilzeile 1600 Mark
Gratifikationen die Zeile 400 Mark, für Sobesanzeigen die Zeile 300 Mark

Die nächste Nummer der „Verbands-Zeitung“
kommt Dienstag, den 26. Juni, zum Versand.

Die Verbandsbeiträge.

Man hatte gehofft, daß wir endlich stabile Verhältnisse erhalten werden und damit auch stabile Beiträge. Diese Hoffnung ist nun wieder auf längere Zeit zu Grabe getragen. Aber mit der Unsicherheit der Verhältnisse wächst auch die Verantwortung der Organisation. Erhöhte Kampfbereitschaft ist vonnöten, um die wirtschaftlichen Interessen der Kollegenschaft wahrzunehmen. Erhöhte Kampfbereitschaft bedingt erhöhte Kampfmittel. Der Kampffonds muß intakt gehalten und gestärkt werden. Das kann nur geschehen, wenn die Beiträge immer dem Einkommen, entsprechend den Beschlüssen, angepaßt sind. Man bestelle die höheren Beitragsmarken so früh, daß sie sofort verwendet werden können, wenn der höhere Lohn gezahlt wird. Die Vertrauensleute und Eintassierer sollten die entsprechenden Beitragsmarken sofort von der Ortsverwaltung abfordern und die überholten Beitragsmarken nicht mehr verwenden und zurückgeben, die Mitglieder sollten jederzeit die richtigen Beitragsmarken von ihrem Vertrauensmann verlangen. Andererseits sollte die Ortsverwaltung dafür sorgen, daß die Vertrauensleute und Mitglieder pünktlich bedient werden und aus eigenem das nötige veranlassen und ausführen. Eine Störung in der rechtzeitigen Zuführung der richtigen Beiträge schädigt die Verbandskasse unter Umständen um Millionen Mark. Dagegen muß unser Kampffonds nicht nur entsprechend der Geldentwertung steigen sondern immer mehr im Verhältnis des Geldwertes gesteigert werden, weil Kämpfe in der Jetztzeit ungeheure Summen erfordern, und auch die laufenden anderen Ausgaben enorm sind. Die Arbeiter haben keinen wirksamen Schutz außer ihrer gewerkschaftlichen Organisation. Vernachlässigen sie diese, dann vernachlässigen sie ihre eigenen Interessen. In der wirtschaftlichen Anarchie sind die Arbeiter auf sich selbst gestellt und müssen ihre Interessen im gemeinsamen Zusammenwirken, in der Organisation, wahren und vertreten.

Die Beiträge betragen bekanntlich immer für 3000 M. Einkommen 50 M. pro Woche. Die Berechnung ist leicht. Bei 60 000 M. Einkommen beträgt der Beitrag 1000 M., bei 90 000 M. Einkommen 1500 M., bei 120 000 M. Einkommen 2000 M., bei 150 000 M. Einkommen 2500 M., bei 180 000 M. Einkommen 3000 M. Allerdings sind die Zwischeneinkommen von immer je 3000 M. mit je 50 M. Beitrag zu beachten. Eine kurze Zahlenreihe:

Einkommen 90 000 M., Beitrag 1500 M.,
Einkommen 93 000 M., Beitrag 1550 M.,
Einkommen 96 000 M., Beitrag 1600 M.,
Einkommen 99 000 M., Beitrag 1650 M. und weiter: Einkommen 120 000 M., Beitrag 2000 M.,
Einkommen 123 000 M., Beitrag 2050 M.,
Einkommen 126 000 M., Beitrag 2100 M.,
Einkommen 129 000 M., Beitrag 2150 M. usw.

Der nächst höhere Beitrag ist dann zu zahlen, wenn die Einkommensgrenze von den vollen 3000 M. um 1500 M. überschritten wird; d. h.: derjenige, der beispielsweise 150 000 M. Wocheneinkommen hat, zahlt 2500 M.; er kommt in den nächst höheren Beitragsfuß von 2550 M., wenn sein Einkommen 151 500 M. überschreitet.

Beachtung der Beitragsbestimmung von jedermann, und zwar strengste Beachtung, hält die Organisation gesund und leistungsfähig. Gibt es jemand unter den Mitgliedern, der das nicht anerkennt und kein Interesse daran hätte?!

Sie und wir!

Zu dem Vorschlag der Reichsregierung an die Entente betreffend Reparationszahlungen ist als Garant auch die deutsche Industrie aufgeführt. Jedenfalls nach vorheriger Rücksprache mit den führenden Geistern. Nachträglich entwickelt die Industrie das Maß ihrer angebotenen Hilfeleistung. In sehr begrenztem Umfang und nicht ohne Selbstsucht, wie

es Pflicht wäre angesichts dessen, daß die Lohn- und Gehaltsempfänger dauernd ihr Opfer bringen, und zwar große Opfer, während die Besitzer von Sachwerten und besonders auch die Industrie sich von Opfern für den Staat fernzuhalten wußten und die Gunst der Umstände ihnen das erleichterte. Die Industrie stellt für die geforderte Selbstverständlichkeit Bedingungen. Bedingungen, die nur ihren Profit garantieren würden, während die Lasten andere zu tragen hätten. Die ganze Frage ist für die Industrie ein Geschäft. Was der Reichsverband der Industrie in seinem Memorandum als Gegenleistung für die Erfüllung seiner Pflicht fordert, ist:

- Aufhebung der Zwangswirtschaft,
- Aufhebung aller Demobilisierungsvorschriften,
- Erhöhung der Tariffreiheit,
- Steigerung der allgemeinen Arbeitsleistung,
- Entlastung der Wirtschaft von unproduktiven Löhnen.

Das Programm heißt: freie Ausbeutung; Abwälzung des dem Besitz aufzuerlegenden Teiles der Reparationslasten auf die Arbeiter, die durch Mehrarbeit und Hunger die von der Industrie garantierten Millionen aufzubringen hätten, und für die Industrie noch einen großen Profit extra. Die Aufhebung der Zwangswirtschaft kommt dem Hausbesitz zugute, würde die Mieten aber im Handumdrehen auf den Friedensstand treiben und deshalb unerschwinglich sein, weil die Löhne allgemein noch nicht auf 50 Proz. des Friedensstandes stehen. Die weiteren Bedingungen besagen aber: unbeschränktes Entlassungsrecht zur Erreichung unbeschränkter Arbeitszeit und Arbeitsleistung. Der Reichsverband der Industrie sagt zwar: „bei grundsätzlicher Aufrechterhaltung des Achtstundentages“. Aber wenn erst die Hungerpeitsche ungehemmt in Bewegung ist, findet sich das andere schon von selbst, kalkuliert man. Denn wie soll eine „Steigerung der allgemeinen Arbeitsleistung“ erzielt werden, wenn wir jetzt schon Hunderttausende Erwerbslose und um ein Vielfaches Kurzarbeiter haben? Der Reichsverband der Industrie denkt nicht daran. Arbeitsgelegenheit zu schaffen; er will eine gesteigerte Arbeitsleistung nur von dem Teil der Arbeiter, den er bei immer mehr gesteigerter Arbeitsleistung noch benötigt, der übrige Teil verschwindet bei Aufhebung aller Demobilisierungsvorschriften aus den Betrieben zur „Entlastung der Wirtschaft von unproduktiven Löhnen“, nach dem Rezept Clemenceaus: 20 Millionen Deutsche sind zuviel. Ein ähnliches Ziel ergibt sich aus den Bedingungen der Industrie, wenn man sich ihre Wirkung vergegenwärtigt.

Die Nutznießer der Elendsverhältnisse haben viel vor: Arbeiter seid auf der Hut!

Der Dollar stand am Sonnabend, 9. Juni, auf 84 000. In wenigen Wochen stieg er im Verhältnis zur deutschen Mark um das Vierfache. Im gleichen Geschwindigkeit bemühten sich die Preise; dem Dollarstand nachzukommen. Der Großhandelsindex nach den Berechnungen des „Berliner Tageblatts“ stieg von 7790 am 21. Mai auf 14 715 am 5. Juni = 90 Proz., der Großhandelsindex nach den Berechnungen der „Frankfurter Zeitung“ von 8237 Anfang Mai auf 14 639 Anfang Juni = 78 Proz.; gegen Anfang April ist der Preisstand weit über das Doppelte gestiegen. Die anhaltende Preissteigerung im Großhandel zieht unaufhaltbar die Lebenshaltungskosten in verschärfter Wirkung nach sich, zumal insbesondere mit der neuen Brotverteuerung soeben wieder eine gewaltige Belastung des Verbrauchs eingetreten ist. Allein in der letzten Woche, vom 2. bis 8. Juni, stiegen nach der Teuerungsmessziffer der „Industrie- und Handelszeitung“ die „Ernährungskosten“ auf 8251 gegen 6930 in der Woche vom 26. Mai zum 1. Juni, wenn man die Ernährungskosten 1913/14 gleich 1 setzt und die „Lebenshaltungskosten insgesamt“ in derselben Zeit von 4922 auf 5894, in beiden Fällen um rund 19 Proz. Jedoch die „Lebenshaltungskosten insgesamt“ geben nicht die wirkliche Verteuerung wieder, weil in ihr auch die Wohnungsmieten enthalten sind, die die Gesamtziffern erheblich herabdrücken.

Laufend mehr verschlechterten sich die Ernährungsverhältnisse der Arbeiter. Die Löhne kamen langsam, viel zu langsam nachgehinkt, in immer größerem Ab-

stand von den Preisen. Daß die Löhne das gleiche Verhältnis zu den Preisen wie bei dem Dollarstand von 20 000 erreicht haben, ist nicht anzunehmen. Weit schlimmer ist es um die Kurzarbeiter, die Arbeitslosen und die auf Rente Angewiesenen bestellt. Und die Preise steigen weiter.

Soll eine weitere Verelendung verhindert werden, dann muß den aus dem Produktionsprozeß ganz oder teilweise Ausgeschiedenen und Erwerbsunfähigen schnell und ausgiebig von der Regierung geholfen werden, andererseits müssen die Löhne allmählich dem Friedensstand angepaßt werden. Die Zurückhaltung der Unternehmer in Lohnerhöhungen muß überwunden werden durch die Geschlossenheit der Arbeiter, durch die Macht der Organisation. Arbeiter, die Reihen geschlossen! Haltet Eure Front intakt, haltet Eure Organisation hoch, mehrt Eure Kampfmittel!

Kollegen im besetzten Gebiet!

Uns wird mitgeteilt, daß in deutschen Gewerkschaftszeitungen Flugblätter und sonstige Preßerzeugnisse gefunden wurden, die von Beauftragten der Besatzungsbehörden hineingeschmuggelt worden und den Zweck verfolgten, das Verhalten der Franzosen und Belgier zu rechtfertigen. Wenn auch in der Verbandszeitung solche Flugblätter gefunden werden sollten, so wissen die Kollegen, woher sie stammen und wie sie zu bewerten sind. Von der Verbands-Expedition werden solche Flugblätter der „Verbands-Zeitung“ nicht beigelegt.

Streitrecht.

Von Heinz Potthoff, München.

Zweifellos hat nach der Revolution die Reichsgewalt allen Staatsbürgern, also auch allen Arbeitnehmern, und zwar einschließlich der Beamten, das volle Koalitionsrecht, einschließlich des Streitrechts, geben wollen und auch gegeben. Und die Verfassung hat dieses Recht nicht wieder beseitigt.

Aber was bedeuten „Koalitionsrecht“ und „Streitrecht“? Wenn man sich dafür immer noch auf den § 152 der Gewerbeordnung beruft, so ist das längst überholt. Denn dieser Paragraph, der im Jahre 1869 die Aufhebung landesgesetzlicher Koalitionsverbote, also einen sozialpolitischen Fortschritt bedeutete, ist heute ein Ausnahmegesetz gegen gewerbliche Arbeiter. Er nimmt ihren Koalitionsabreden die rechtliche Verbindlichkeit, setzt sie auf eine Stufe mit unsittlichen Rechtsgeschäften, mindert also Rechte, die alle anderen Staatsbürger (auch die nicht gewerblichen Arbeiter) haben, und sollte daher schleunigst aufgehoben werden (wie die besonderen Strafbestimmungen des § 153 gegen Arbeiterkoalitionen 1918 aufgehoben sind).

Aut Verfassung und Vereinsgesetz haben alle Staatsbürger, also auch alle Arbeitnehmer, das Recht, sich zu allen den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufenden Zwecken zu versammeln und Vereine zu bilden. Die Verbesserung der Arbeits- und Lebensverhältnisse ist kein durch Strafgesetz verbotener Zweck. Die Verweigerung der Arbeit ist kein durch Strafgesetz verbotenes Mittel dazu. Aber damit ist nur gesagt, daß gemeinsame Arbeitsverweigerung an sich nicht strafbar und nicht verboten ist, aber durchaus nicht, daß jeder Arbeitnehmer nun nach Belieben jederzeit die Arbeitsleistung verweigern kann. Man macht sich die Rechtslage am besten an einem ganz alltäglichen Beispiele klar.

Jedermann hat das „Recht“, auf öffentlichen Straßen spazieren zu gehen. Auch der Arbeiter, und niemand kann ihm das Recht an sich streitig machen. Trotzdem kann er nicht jederzeit, wenn die Sonne ihn lockt, von diesem Rechte Gebrauch machen, sondern nur dann, wenn er nicht durch irgendwelche Pflichten daran gehindert ist. Er hat sich durch den Arbeitsvertrag verpflichtet, während bestimmter Zeit in einer bestimmten Fabrik tätig zu sein. Während der Arbeitszeit muß er auf sein Spazierrecht verzichten, wenn er nicht seine Vertragspflicht verletzen will.

Genau so ist es mit dem „Streitrecht“. Es bedeutet weiter nichts als die Erlaubnis, sich mit den Berufsgenossen zu gemeinsamer Versammlung zu verabreden, aber nur zu Handlungen, die jeder einzelne von ihnen üben darf. Die gemeinsame Arbeitsverweigerung von tausend Arbeitern wird rechtlich genau so angesehen wie tausend einzelne Arbeitsverweigerungen. Haben die tausend Einzelnen das Recht, jeder für sich zu feiern, so kann ihnen niemand verwehren, es auf Verabredung gleichzeitig zu tun. Aber auch nur dann! Wenn die Arbeiter mit täglicher Kündigung angefaßt sind, so können sie von einem Tag auf den andern die Arbeit niederlegen, indem sie jeder einzelne für sich das Arbeitsverhältnis ordnungsgemäß beenden. Haben sie eine längere Kündigungsfrist vereinbart, so müssen sie diese ein-

halten, wenn die Arbeitsniederlegung aller einzelnen, und damit der Streik, ordnungsmäßig im Sinne des Rechtes sein soll.

So wird aber fast niemals vorgegangen. Die Arbeiter wollen beim Streik nicht das Arbeitsverhältnis lösen, sondern seine Bedingungen verbessern. Die Niederlegung der Arbeit soll keine Kündigung sein, sondern nur ein Druckmittel gegen den Arbeitgeber. Aber diese Absicht steht im Widerspruch zum gegenwärtigen Recht. Unsere Rechtsordnung beruht auf der Vertragstreue, auf der Pflicht, das zu leisten, was man übernommen hat, und zwar auf dem Individualismus, das heißt auf der Bindung des einzelnen durch seine persönlichen Abmachungen, auf seiner Verantwortung für sein eigenes Tun und Lassen. Wichtigster Inhalt der Arbeitnehmerpflicht ist die Leistung der übernommenen Arbeit. Wer sie verweigert, verliert die Pflicht und gibt dem Arbeitgeber das Recht zur Kündigung, in der Regel sogar zu fristloser Entlassung.

Natürlich trifft das nur zu bei unberechtigter Verweigerung der übernommenen Arbeit; und hier liegt der springende Punkt: die Rückständigkeit des deutschen Arbeitsrechts. Es gibt Gründe, die dem Arbeiter erlauben, auch während der üblichen Arbeitszeit spazieren zu gehen. Es gibt Gründe, die ihm gestatten, seine Arbeit von Rechts wegen zu verweigern; sei es, daß er sie nicht leisten kann (z. B. wegen Krankheit), sei es, daß der Vertrag ihn zeitweise entbindet (zum Beispiel bei Urlaub), sei es, daß der Arbeitgeber seine Pflicht nicht erfüllt (zum Beispiel den Lohn nicht zahlt), oder daß er von der angebotenen Arbeit feinen Gebrauch macht (zum Beispiel weil ihm die Rohlen ausgegangen sind.)

Zu diesen Gründen für berechtigte Arbeitsverweigerung gehört nach heutigem Rechte die Koalition nicht. Ein Streikrecht in dem Sinne, daß die Verabredung oder die Anordnung der Gewerkschaft den einzelnen zu einem Verhalten berechtigt, das ihm sonst als einzelnen nicht erlaubt ist, gibt es nicht, für keinen Staatsbürger, also auch für keinen Arbeitnehmer. Wenn die Kohlenhändler einer Stadt sich verabreden, die übernommenen Aufträge nicht auszuführen, so ist das Vertragsbruch. Und wenn die Arbeiter sich verabreden, die Arbeit niederzulegen, ohne die Arbeitsverträge ordnungsmäßig zu kündigen, so hat noch kein Gericht anerkannt, daß die Verabredung dieses Verhalten rechtfertigt. Alle einzelnen bleiben vertragsbrüchig und müssen sich auf Entlassung gefaßt machen.

Dadurch offenbart sich der unhaltbare Rechtszustand. Alle Arbeitnehmer haben das volle Koalitionsrecht und die Streikfreiheit. Aber sie können keinen Gebrauch davon machen, ohne rechtswidrig zu handeln. Entweder müssen sie das Arbeitsverhältnis kündigen, das sie doch gar nicht aufgeben, sondern unter besseren Bedingungen fortführen wollen, oder sie müssen es brechen und damit dem Vertragsgegner rechtlichen Grund zur Kündigung geben.

Der Widerspruch unseres Rechtes liegt darin, daß wir den sozialen Charakter des Arbeitsverhältnisses allmählich erkennen und anerkennen, das neue Arbeitsrecht auf gewerkschaftliche Grundlage stellen (Gewerkschaftsrecht), aber beim Streikrecht noch nicht die nötigen Folgerungen zu ziehen wagen. Die Arbeitsbedingungen des einzelnen Arbeitnehmers werden nicht mehr von ihm selbst vereinbart, sondern von einer Gesamtheit, in erster Linie von der Gewerkschaft im Tarifvertrage; ergänzend von der Belegschaft in der Arbeitsordnung. Der einzelne kann dieser kollektiven Ordnung nicht ausweichen, er kann nichts Abweichendes für sich vereinbaren. Tarifvertrag und Betriebsführung sind „unabhängig“, sie gelten trotz gegenteiligen Einzelvertrages.

Diese Gebundenheit des einzelnen an die Berufsgemeinschaft muß ihr Gegenstück finden im Streikrecht. Die Gewerkschaft, die den einzelnen bindet, muß ihn auch lösen können. Ohne das kann sie ihre Aufgabe gar nicht erfüllen. Denn alle Koalitionsmacht und alle Verhandlungsbereitschaft verliert ihre Wucht, wenn nicht dahinter die (männlich auch noch so fernliegende) Möglichkeit und Bereitschaft zum Kampfe steht.

Wenn einzelne Schriftsteller schon aus dem Art. 165 der Reichsverfassung herauslesen wollen, daß Teilnahme an einem von der Gewerkschaft ausgerufenen Streik keine unberechtigte Arbeitsverweigerung darstelle, also den Arbeitgeber nicht zur Kündigung berechtige, so ist das nicht zulässig. Rechtlich nicht; denn diese Rechtswirkung hat der Art. 165, der die Arbeitnehmer zur gleichberechtigten Mitwirkung an der Regelung der Arbeitsbedingungen aufweist und die Vereinbarungen der Organisation dafür anerkennt, unmittelbar nicht. Und sozial nicht; denn es geht nicht an, in einer auf Verträge gegründeten Rechtsordnung den Vertragsbruch zuzulassen, sondern der einzige mögliche und notwendige Weg ist: die Schaffung eines Streikrechts.

Bisher haben die Arbeitskämpfe sich neben dem Recht abgespielt. Sie sind ein Stück Selbsthilfe, ein Faustrecht, sind auf Kosten der Gesamtheit zwischen den Parteien als Rechtskämpfe ausgefochten worden. Deswegen hat man sich um die Rechtsfragen so wenig gekümmert. Der Ausgang des Kampfes und nicht ein Gesetzesparagraph bestimmt, ob Maßregelungen statfinden, ob Streiktage bezahlt werden usw. Je mehr die deutsche Wirtschaft verarmt, je mehr Deutschland zu einem sozialen Weltstaat wird, desto notwendiger ist es, auch die Wirtschaftskämpfe, namentlich die Regelung der Arbeitsbedingungen, vom Boden der Recht auf den des Rechtes überzuführen.

Diese schwierigste Aufgabe des Arbeitsrechts wird unvermeidlich, sobald in der kommenden Schlichtungsordnung ein irgendwie gearteter Zwang zur Anrufung von Einigungsämtern vorgeesehen wird. Dann muß ein Unterschied gemacht werden zwischen „ordnungsmäßigem“ und „ordnungswidrigen“ Streik. Dann wird die Gewerkschaft, die den gesetzlichen Bedingungen gemäß alle Friedensmittel erschöpft hat und eine vom unparteiischen Amt als berechtigt anerkannte Forderung vertritt, schließlich ihre Mitglieder zum Kampf aufrufen dürfen mit der Wirkung, daß die einzelnen Mitglieder nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet sind, der Parole zu folgen; daß sie die persönlichen Vertragspflichten verletzen dürfen, ohne vertragsbrüchig zu werden.

Das mag heute noch wie Zukunftsmusik klingen; denn noch wehen sie die beteiligten Kreise gegen das Recht des

Arbeitskampfes. Aber es wird kommen, weil es unvermeidlich ist, und es wird aus der Streikbefugnis, die heute allein besteht, ein wirkliches Streikrecht machen.

Auslandslöhne und Inlandslöhne.

Als größtes Hindernis für einen durchgreifenden Preisabbau wird stets von interessierter Seite auf die hohen Löhne verwiesen. Welche Irreführung in dieser Ausrede liegt, beweist ein Artikel, der vom Sozialdemokratischen Parlamentsdienst der „Neuen Züricher Zeitung“ entnommen wurde. Genannte Zeitung stellt fest, daß Mitte Februar dieses Jahres die Stundenlöhne deutscher gelernter Arbeiter in der Industrie, einschließlich Zulagen, Akkordausgleich usw., mit höchstens 1200 Mk. zu veranschlagen gewesen sind. Das entsprach bei dem damaligen Dollarkurs der Summe von etwa sechs amerikanischen Cents oder 30 bis 32 Schweizer Centimes. Zu derselben Zeit betrug aber der Stundenlohn des amerikanischen gelernten Arbeiters etwa das Achtfache, nämlich zirka 50 Cents, und der des schweizerischen Arbeiters das Fünffache, nämlich 1,50 Franken. Anfangs März, wo die Löhne ihren höchsten Stand in Deutschland erreicht hatten, wurde der deutsche Stundenlohn auf höchstens 1500 Mk. geschätzt, valutärlich umgerechnet auf ein Siebentel des amerikanischen und auf ein Viertel der schweizerischen Lohnsumme. Diese jämmerlich niedrigen Löhne, schreibt das Züricher Blatt, erklären es, daß der Lohn heute bei den meisten Produkten kaum 5 bis 10 v. H. ausmacht und daß, wenn man sich das vor Augen halte, die Ausrede der Höhe der Löhne als Hemmnis für den Preisabbau einfach lächerlich sei.

Das Reich war es, das sich im März gegen eine weitere zahlenmäßige Erhöhung der Bezüge seiner Angestellten und Arbeiter wandte, weil, wie regierungsseitig erklärt wurde, diese Erhöhung den Preisabbau gefährde. Ueberflüssig zu sagen, daß der Trost der Industriellen in daselbe Horn lautete. Wenn aber die Lohn- und Gehaltsempfänger im ganzen für den März eine weitere ziffermäßige Erhöhung ihrer Einkünfte forderten, so war dies angesichts der weiteren Preisanziehung der notwendigsten Bedarfsartikel (mit Ausnahme der Fette) keine Lohnerhöhung, sondern ein Wehren gegen weiteren Lohnabzug. Ehe der Preisabbau wie eine Lohnaufbesserung wirken kann, muß er viel durchgreifender in Erscheinung treten, wovon leider bisher bitter wenig zu merken ist. Die „Deutsche Tageszeitung“, das Blatt der Großgrundbesitzer, war kürzlich so oberflächlich, der Regierung das Verfahren Napoleons I. zu empfehlen. Dieses Blatt, das sich mit Händen und Füßen gegen einen Preisabbau wehrt, überseh in seiner blinden Wut, daß sich der große Korje auch auf seinen Kriegszügen täglich die Marktberichte vorlegen ließ, um das Einkommen der Bevölkerung und die Warenpreise in einem vernünftigen Verhältnis zueinander zu halten. Unsere Regierenden wenden freilich andere Verfahren an. Sie richten Witbriefe an die Unternehmerverbände um Preisabbau, weikern gegen die hohen Löhne und empfehlen der Arbeiterschaft, auf weitere Lohnausgleich zu verzichten und den Preisabbau abzuwarten.

Durch den eingangs herangezogenen Aufsatz des Züricher Blattes erhellt zur Genüge, was es mit dem Gejammer unserer Unternehmer über Wettbewerbsunfähigkeit auf sich hat.

Neugestaltung der Unfallversicherung.

Die neueste Verordnung erhöht gleichzeitig die Geldbeträge im Grundgesetz, nämlich in der Reichsversicherungsordnung, wie auch die Teuerungszulagen für die alten Renten. Zunächst wird die Jahresarbeitsverdienstgrenze für die Versicherungspflicht der Angestellten hinaufgesetzt. Die Arbeiter unterliegen bekanntlich der Unfallversicherung immer ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Arbeitsverdienstes, die Betriebsbeamten, Werkmeister usw. jedoch nur, wenn ihr Gehalt nicht eine gewisse Grenze überschreitet. Diese ist jetzt auf 8,4 Millionen Mark im Jahre hinaufgesetzt worden. Die Säzung der Berufsgenossenschaft kann diesen Betrag in unbegrenzter Weise weiter hinaufsetzen. Unternehmer, die ihr Gewerbe selbständig betreiben, können sich gegen die Folgen von Unfällen selbst versichern, wenn sie nicht mehr als 8,4 Millionen Mark Jahresarbeitsverdienst haben.

Die Unfallrenten werden nach dem Entgelt berechnet, den der Berletzte während des letzten Jahres im Betriebe bezogen hat (Jahresarbeitsverdienst). Dieser Verdienst kommt jedoch nicht voll zur Anrechnung, sondern, wenn er eine gewisse Höhe überschreitet, in den überschreitenden Beträgen nur zu einem Drittel. Jene Grenze ist jetzt auf 2,4 Millionen Mark festgesetzt worden. Verdiente z. B. ein Berletzte im Jahre vor dem Unfall 6 Millionen Mark, so wird ihm von dem Differenzbetrag von 3,6 Millionen Mark nur ein Drittel, also 1,2 Millionen Mark angerechnet, so daß er einen Jahresarbeitsverdienst von 3,6 Millionen Mark seiner Rente zugrunde gelegt bekommt. Ist dieser Berletzte gänzlich erwerbsunfähig, so erhält er die „Vollrente“ von zwei Dritteln dieses Jahresarbeitsverdienstes, nämlich 2,4 Millionen Mark. Bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit wird der entsprechende Teil der Vollrente gemährt, z. B. für den Verlust eines Auges höchstens 33 1/3 v. H. der Vollrente.

Für Hinterbliebenenrenten wird der Jahresarbeitsverdienst in gleicher Weise berechnet wie im Falle der Körperverletzung. Jeder Hinterbliebene erhält ein Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes, alle Hinterbliebenen jedoch nicht mehr als drei Fünftel. Das Sterbegeld beträgt den fünfzehnten Teil des Jahresarbeitsverdienstes, nach den neuesten Bestimmungen jedoch mindestens 200 000 Mk. Beträgt eine Rente für das Jahr 60 000 Mk. oder weniger, so ist sie nicht monatlich, sondern vierteljährlich im voraus zu zahlen. Die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes nach den neuen Vorschriften (neue Drittelungsgrenze), die neuen Mindestbeträge für Sterbegelder gelten für alle Unfälle, die sich nach dem 31. März 1923 ereignet haben. Auch die vor diesem Jahre bezogenen Entgelte werden nach den neuen Vorschriften berechnet.

Der bedeutungsvollere Teil der Verordnung behandelt die Teuerungszulagen zu den bisher gewährten Renten. Die Einrichtung ist seit längerer Zeit so gestaltet worden, daß Mindestjahresarbeitsverdienste festgesetzt sind, nach dem alle Renten umzurechnen sind, wenn ihnen ein geringerer Verdienst zugrunde gelegt ist. Leider geht das bei

den Versicherungsträgern (Berufsgenossenschaften) nicht so schnell, und wenn eine erneute Hinaufsetzung kommt, ist die Erhöhung nach der vorausgegangen noch lange nicht beendet. Von den Zulagen sind alle jene Renten ausgenommen, die weniger als 33 1/3 v. H. der Vollrente betragen.

Für die hiernach noch in Frage kommenden Rentenempfänger hat man zwei Gruppen gebildet: solche, deren Renten weniger als 50 v. H. betragen, und solche, die 50 v. H. und mehr der Vollrente ausmachen. Der Mindestjahresarbeitsverdienst für die erste Gruppe ist geringer als für die zweite, und zwar deshalb, weil die Berletzten, die in einem geringen Grade geschädigt sind, durch ihren Arbeitsverdienst die Geldentwertung zum Teil ausgleichen können. Sodann ist wieder unterschieden zwischen landwirtschaftlichen (und zwar hier nochmals zwischen männlichen und weiblichen) und gewerblichen Berletzten. Auch diese Teilung hat den Zweck, der einen Gruppe, und zwar den landwirtschaftlichen Berletzten, geringere Bezüge zukommen zu lassen als der anderen. Die erhöhte Rente wird auch gewährt, wenn der Berletzte mehrere Renten bezieht, die zusammen die bezeichneten Hundertsätze erreichen.

Als Jahresarbeitsverdienst gilt nun, falls die Rente weniger als 50 v. H. beträgt, bei einem männlichen landwirtschaftlichen Arbeiter der Betrag von 567 000 Mk., bei einer weiblichen landwirtschaftlichen Arbeiterin der Betrag von 302 400 Mk. Bei den gewerblichen Berletzten dieser Gruppe ist der Mindestjahresarbeitsverdienst auf 787 500 Mk. festgesetzt. Bei Renten von 50 v. H. und mehr wird bei männlichen landwirtschaftlichen Berletzten der Betrag von 1 470 000 Mk., bei weiblichen von 882 000 Mk., und bei gewerblichen Berletzten einheitlich 2 016 000 Mk. zugrunde gelegt. Bei Berechnung einer Hinterbliebenenrente gelten an Stelle dieser Sätze als Jahresarbeitsverdienst, solange der Rentenberechtigte noch nicht 16 Jahre alt ist, 60 v. H., wenn er älter, aber noch nicht 21 Jahre alt ist, 80 v. H. Bei der Berechnung von Hinterbliebenenrenten kommen die oben für Renten von 50 v. H. und mehr angegebenen Beträge in Ansatz.

Gegen die Festsetzung der Zulage durch die Berufsgenossenschaft kann das Oberversicherungsamt angerufen werden, das endgültig entscheidet. Die Zulage fällt weg, wenn die Rente ruht. Im übrigen gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung sinngemäß.

Internationales.

Verbandstagen.

Dänemark. Mit dem 25jährigen Jubiläum der dänischen Bruderorganisation flo! zusammen der diesjährige Verbandstag, der vom 3. bis 5. Mai in Kopenhagen abgehalten wurde. Zu der Jubiläumstagung waren die Internationalen Union der Arbeiter und Arbeiterinnen in der Lebens- und Genußmittelindustrie angeschlossenen Verbände eingeladen. Vertreter zu entsenden, und wurde auch von unserer Organisation ein Vertreter entsandt. Die Gastfreundschaft der dänischen Kollegen muß lobend anerkannt werden.

Unter den Delegierten fanden sich 25 weibliche Vertreter, welche sich recht rege an der Diskussion über die Vorlagen zum Ausbau der Organisation beteiligten. Den Teilnehmern des Verbandstages wurde eine geschmackvoll ausgeführte Festschrift überreicht, die ihnen über die Wirksamkeit des Verbandes in den 25 Jahren Aufschluß gab. Wir haben davon schon zum größten Teil Notiz genommen in den Nummern 15 und 16 der Verbands-Zeitung und beschränken uns auf einige Ergänzungen. Im Jahre 1912 wurde auf Verlangen der dem Verband angehörenden Brenneriarbeiter der Name des Verbandes in „Dansk Bryggeri-og Bränderiarbejder-Forbund“ umgeändert. Die seit 1895 bereits bestehende Mineralwasserarbeiterorganisation schloß sich im Jahre 1913 dem Verbandsverbande als besondere Abteilung an, und 1917 wurde der Name des Verbandes erneut umgeändert in „Dansk Bryggeri-, Bränderi- og Mineralvandsarbejder-Forbund“. Schon seit 1899 stand die Organisation in enger Verbindung mit den Brauereiarbeiterorganisationen in Deutschland, Schweiz, Oesterreich und Nordamerika, und gehörte dann der 1906 gegründeten Brauereiarbeiter-Internationale in Berlin an; im Jahre 1920 wurde der Verband der in Zürich gegründeten Internationalen Union der Lebens- und Genußmittelarbeiter zusammen mit den übrigen Brauereiarbeiterorganisationen angeschlossen.

Die Mitgliederzahl war andauernd steigend. Im Juli 1917 4500 Mitglieder, 1920 6000 Mitglieder; die Höchstzahl weist der August 1920 mit 6670 Mitglieder auf. Noch 1922 ging infolge der wirtschaftlichen Krise die Zahl auf 5700—5800 zurück, darunter 1945 weibliche. Das Vermögen des Verbandes beträgt rund 409 600 Kronen. Der Verband ist innerlich gekräftigt und finanziell gut fundiert und kann voller Vertrauen der Zukunft entgegensehen.

Tschechoslowakei. Die deutsche Bruderorganisation der Tschechoslowakei mit dem Sitz in Bodenbach hielt ihren diesjährigen Verbandstag, den zweiten seit der Gründung, am 2. bis 4. Juni in Bodenbach ab. Anwesend waren 26 Delegierte und 20 Mitglieder des engeren und erweiterten Vorstandes und der Kontrollkommission je ein weibliches Mitglied. Von ausländischen Organisationen waren vertreten: Schweiz, zugleich für die Internationale Union, der der Verband angehört, ferner Deutschösterreich und aus Deutschland unser Verband und der Verband der Bäcker und Konditoren. Außerdem der Deutsche Gewerkschaftsbund Reichenberg und die Kreisgewerkschaftskommission Bodenbach.

Der Verband wurde Anfang Juni 1919 gegründet und zählte bereits am 1. Verbandstag im Mai 1920 zirka 4000 Mitglieder der Lebens- und Genußmittelindustrie. Die Wirtschaftskrise hat auch hier einen ungünstigen Einfluß ausgeübt, so daß Ende 1922 der Mitgliederstand rund 3000 betrug. Die größte Gruppe darunter ist die der Brauereiarbeiter mit 823. An weiblichen Mitgliedern weist der Verband 822 auf. Mit großen Schwierigkeiten hatte der Verband zu kämpfen, insbesondere auch mit einem hartnäckigen Unternehmertum. In den drei Jahren 1920—1922 hatte die kleine Organisation allein rund 380 000 Kronen an Streikunterstützung auszugeben. Der

Vermögensbestand war Ende 1922 rund 413 500 Kronen. Die Einnahmen waren 1922 rund 441 600 Kronen, die Ausgaben rund 369 500 Kronen.

Kollege Klinger erstattete den Geschäftsbericht, aus dem die Schwierigkeiten zu ersehen waren, womit die Organisation zu kämpfen hatte und noch hat. Anfang 1921 wurde durch Urabstimmung die Beitragsfrage nach den Vorschlägen des Vorstandes geregelt, höhere Beiträge beschlossen und damit die Organisation lebensfähig gemacht. Die Finanzen sind den Verhältnissen nach zufriedenstellend. Durch die geübte Lohnpolitik hat die Organisation wirtschaftliche Kämpfe möglichst vermeiden können, ohne die Interessen der Mitglieder zu schädigen. Ein Uebelstand ist nur die zu späte Anpassung der Beiträge an die Löhne.

Der Vorsitzende des Deutschen Gewerkschaftsbundes in der Tschechoslowakei, Macoun-Reichenberg, hielt im Laufe der Tagung ein vorzügliches Referat über „Gewerkschaftliche Zeitfragen im Zeichen der Wirtschaftskrise“, das auch denen genügt haben dürfte, welche die höchsten Anforderungen an die Behandlung eines solchen Themas stellen.

Die Hauptfrage des Verbandstages war die Beitragserhebung. Die Diskussion über die Beitragsvorschläge zeigte eine sehr hohe Auffassung der Delegierten von ihrer Aufgabe als Erwählte der Organisation. Die Sicherheit und Schlagfertigkeit der Organisation zu fördern war allgemein das Streben und es fand ihren Ausdruck in der fast einstimmigen Annahme der Vorlage des Vorstandes, die der Mehrzahl der Redner nicht weit genug ging. Wenn der Geist weiter in der Organisation vorherrschend bleibt, wie ihn der Verbandstag zeigte, dann steht sie fest. Die Beiträge betragen nach dem Beschluß 1,20 Kronen bis 60 Kronen Wochenlohn, 2,30 Kronen bis 120 Kronen Wochenlohn, 3,40 Kronen bis 200 Kronen Wochenlohn, 4,50 Kronen über 200 Kronen Wochenlohn.

Entsprechend wurden die Unterstützungssätze geregelt. Die sonstigen Beschlüsse sind für den Außenstehenden von weniger Interesse. Außer dem Eröffnungsabend waren die Arbeiten des Verbandstages in zwei Tagen erledigt. Dazu hatte die Antragskommission tüchtig mitgearbeitet.

Am 2. Juni hatte eine Konferenz der Bäckerarbeiter getagt, die folgende Entschliebung dem Verbandstage vorlegte und dort ohne Gegenstimme Annahme fand:

„Die am 2. Juni 1923 in der „Volkshalle“ zu Bodenbach tagende Konferenz der organisierten Bäckerarbeiter des Zentralverbandes der Arbeiter und Arbeiterinnen der Lebens- und Genußmittelindustrie bringt neuerlich zum Ausdruck, daß die Aufrechterhaltung des Verbotes der Nachtarbeit in den Bäckereien mit allen zweckdienlichen Mitteln durchzuführen ist und verpflichtet die organisierten Bäckergehilfen, in allen Orten mit Zähligkeit an der Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen für die Nachtruhe zu wirken. Gleichzeitig muß überall der Kampf gegen die Wiedereinführung der Nachtarbeit gegen jedermann aufgenommen werden, um den Bestrebungen der Bäckerarbeiter zur Erringung der vollständigen Tagarbeit und Sonntagsruhe zum Siege zu verhelfen.“

Es bleibt noch zu sagen, daß die Aufnahme der Gäste und der kollegiale Verkehr nichts zu wünschen übrig ließen.

Material für Betriebsräte

Bekanntmachungen des Betriebsrats.

Der Preussische Minister für Handel und Gewerbe hat an die Regierungspräsidenten, den Polizeipräsidenten von Berlin und die Oberbergämter folgende Richtlinien (S.-Nr. III 4435/I 4447 30, April 1923) herausgegeben:

„Es sind in der Praxis in letzter Zeit wiederholt Zweifel über das Recht der Betriebsräte zum Anschlag von Bekanntmachungen aufgetreten. Zur Klarstellung und im Interesse möglichstster Rechtseinheitlichkeit teile ich das Endergebnis meiner Prüfung als Anhalt für künftige Entscheidungen in den nachstehenden zusammenfassenden Gesichtspunkten ergebenst mit.“

1. Der Betriebsrat hat das Recht, die zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben notwendigen Bekanntmachungen an die Arbeitnehmererschaft ohne Genehmigung des Arbeitgebers anzuschlagen. Der Arbeitgeber ist auf Grund des § 36 BtGG verpflichtet, dem Betriebsrat die dazu erforderliche Gelegenheit zur Bekanntmachung an den werksüblichen Anschlagstafeln zu geben.

2. Der Betriebsrat hat dem Arbeitgeber von seinen Bekanntmachungen rechtzeitig vor dem Anschlag durch Uebersendung einer Abschrift Kenntnis zu geben, damit zur Vermeidung von Erschütterungen des Betriebs der Arbeitgeber die Möglichkeit zu Verhandlungen mit dem Betriebsrat über den Inhalt des Anschlags hat.

3. Damit der Betriebsrat in der Erfüllung seiner Aufgaben aus dem Betriebsrätegesetz, insbesondere aus § 66 Ziffer 3 und 6 BtGG, nicht behindert wird, ist auch der Arbeitgeber als verpflichtet anzusehen, dem Betriebsrat von seinen Bekanntmachungen, soweit sie den Aufgabenkreis der Betriebsräte berühren, rechtzeitig vor dem Anschlag durch Uebersendung einer Abschrift Kenntnis zu geben.

4. Streitigkeiten sind nach §§ 93 und 103 BtGG in Verbindung mit meinen Ausführungsbestimmungen vom 8. März 1920 zu § 103 BtGG. (S.MBl. S. 86) zu entscheiden. In Fällen, die keinen Aufschub zulassen, ist die Entscheidung der ersten Instanz (Gewerberat, Bergrevierbeamter) vorläufig bindend. Die Entscheidung, die zum Ausdruck zu bringen. Das Recht zur Einlegung des zulässigen Rechtsmittels innerhalb der vorgesehenen Frist wird hierdurch nicht berührt.

Uebersendungen zum Dienstgebrauch auch für die Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergrevierbeamten sind beigelegt.

Dieser Erlass ist von prinzipieller Bedeutung und geeignet, Klarheit auf diesem Gebiete zu schaffen. Neu ist die Stellungnahme des Ministers, daß die Entscheidungen aus den §§ 93 und 103 BtGG von den Gewerbeaufsichtsbeamten für vorläufig bindend ausdrücklich erklärt werden können,

während die Ausführungsbestimmungen vom 8. März 1920 zwei Instanzen vorgesehen haben. Die zweite Instanz bleibt auch nach der jetzigen Neuregelung an sich bestehen; nur daß bis zu ihrer Entscheidung die vorläufig bindende Entscheidung der ersten Instanz maßgebend ist. Das selbständige Recht der Betriebsvertretungen im Rahmen ihres Aufgabekreises, Bekanntmachungen am schwarzen Brett anzuschlagen, ist gewahrt. Der vorherige Austausch der Bekanntmachungen der Betriebsvertretungen und der Unternehmer dient dem Zweck, Meinungsverschiedenheiten nach Möglichkeit auf friedlichem Wege auszugleichen. Im Falle, daß eine Einigung nicht erzielt werden kann, bleibt jedoch sowohl das Recht des Unternehmers als auch das des Betriebsrats, trotzdem die Bekanntmachung anzuschlagen, bestehen. Beide Teile müssen dann den Gewerbeaufsichtsbeamten entscheiden lassen, der zu bestimmen hat, ob die Bekanntmachung zu Recht besteht oder zu entfernen ist. Das Recht des Unternehmers, Bekanntmachungen der Betriebsvertretungen zu entfernen, besteht dagegen nicht.

Die Richtlinien des Preussischen Ministers für Handel und Gewerbe gelten selbstverständlich nur für Preußen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dahin zu wirken, daß auch in den übrigen Ländern in demselben Sinne verfahren wird. Ausdrücklich sei jedoch darauf hingewiesen, daß sich die Bekanntmachungen im Rahmen des gesetzlichen Aufgabekreises der Betriebsvertretungen halten müssen und daß Bekanntmachungen des Unternehmers, welche eine Dienstvorschrift oder einen Nachtrag zur Arbeitsordnung darstellen, außerdem unter die Bestimmungen der §§ 75 und 80 BtGG fallen, während der vorstehende Erlass nur die Geschäftsführung gemäß § 36 BtGG regelt. Gewerkschaftliche Betriebsrätezentrale des ADGB. und des AM-Bundes.

Bewegungen im Berufe.

Brauereien, Bierniederlagen.

† **Wienstein.** Seit Monaten bemüht sich die Bezirksleitung für die Kollegen der Waldschlößchen-Brauerei Wienstein zu einer Regelung der Löhne und Arbeitsverhältnisse entsprechend den heutigen Verhältnissen zu kommen. Herr Direktor Thilo, ein ausgesprochener Organisationsfeind, lehnt grundsätzlich jede Verhandlung mit der Organisation ab mit der Begründung, daß er selbst beurteilen kann, was seine Arbeiter gebrauchen. Er zahlt seinen Arbeitern heute noch einen Lohn von 48 000 Mk. wöchentlich, obwohl alle andern Brauereien in der Provinz bereits zwischen 75 000 und 80 000 Mk. Lohn zahlen. Seit Herbst vorigen Jahres wurde in genannter Brauerei nur 4 bis 5 Tage wöchentlich gearbeitet, so daß also die Arbeiter durch die Kurzarbeit noch einen wesentlichen Lohnausfall hatten. Während der kalten Jahreszeit haben sich die Kollegen damit abgefunden. In der jetzigen Zeit ist aber die Kurzarbeit nicht mehr notwendig. Trotzdem wird aber noch kurz gearbeitet, um die Arbeiter nicht in den Genuß des vom Schlichtungsausschuß festgesetzten vollen Lohnes kommen zu lassen. Die Betriebsabteilungen und Geräte sind in einem solchen Zustand, daß man von Sauberkeit, die ja als oberster Grundsatze einer Brauerei gelten muß, nicht sprechen kann. Aber was schadet das, die Hauptsache ist, daß der Zweck damit erreicht wird, die Kollegen fühlen zu lassen, daß ihnen die Organisation doch nichts nützen kann. Dieses schreit sich Herr Direktor Thilo auch gar nicht in öffentlichen Schlichtungsausschüssen zum Ausdruck zu bringen. Wir haben schon viele Arbeitgebern angesehen kennen gelernt, aber eine solche Selbstherrlichkeit und ein solcher Mangel an sozialer Einsicht den heutigen Verhältnissen gegenüber ist noch von keinem uns bekannt gewordenen Brauereidirektor uns gezeigt worden. Aber die Zeit wird kommen, wo auch ein Direktor Thilo berechtigten Forderungen der Arbeiter Rechnung tragen und die Organisation der Arbeiter wird anerkennen müssen. Es gibt nun eben Leute, die erst durch Schaden klug werden und die Zeiten erkennen lernen.

† **Gottesberg i. Schles.** Die Not der Zeit bedingt es, daß sich die Kollegen eines großen Teils der nieder- und mittelschlesischen Brauereien zu einer Vollversammlung in Gottesberg zusammenfanden, um zur allgemeinen Lage Stellung zu nehmen. Bezirksleiter Kollege Großer-Breslau skizzierte die Lage im Brauereigewerbe, den Zusammenschluß der Unternehmer und die Stellung der Arbeitererschaft hierzu. Er wies nach, wie die Fusionierungen immer weiter um sich greifen, so daß in nicht allzulanger Zeit sämtliche noch vorhandenen Kleinbetriebe von den großen Konzernen aufgekauft sein werden. Die Folge davon wird sein, daß sich die einzelnen Unternehmer ihre Interessengebiete zuteilen, die Preise diktieren, und zugleich auch gegen die Arbeitererschaft Front machen werden. Auf dieses hin ist die Arbeitererschaft heute verpflichtet, sich zusammenzuschließen zu einer starken Front und sich in straffer Disziplin hinter die Führer der Organisation zu stellen. Dann wird es auch möglich sein, den Kampf gegen den Angriffsgestirne der Unternehmer zu führen. Leider sind immer noch Elemente in den Reihen der Kollegen, die dem Unternehmer Bütteldienste zu leisten sich verpflichtet fühlen. Es gibt Kollegen, die in einer Woche 30 bis 36 Ueberstunden leisten, trotzdem der Betriebsrat mit der betreffenden Betriebsleitung vereinbarte, Ueberstunden nur in den allerdringendsten Fällen zu fordern. Es lag also nur an den Kollegen selbst. Wenn wir alle so denken würden, dann hätten wir in nicht allzu langer Zeit den Zehn- und Zwölf-Stundentag und ein Millionenheer von Arbeitslosen. Ein derartiges Verhalten einzelner kann gar nicht scharf genug verurteilt werden. Sollten sich die Betreffenden nicht ändern, so muß ein ernstes Wort mit ihnen gesprochen werden. Bei Behandlung der Lohnfrage wies er darauf hin, daß ein großer Teil Schuld auch das Lohnamt trifft, wenn die Forderungen der Kollegen nicht so durchzudrücken sind, wie es eigentlich notwendig wäre, da daselbe immer die Zahlen herausgibt, die durch die vorgeschrittene Teuerung schon längst überholt sind. Es wäre mithin bedeutend leichter für die Verbandsleitung, günstigere Abschlüsse zu tätigen, wenn endlich mal die Lohnämter besetzt wären. Zum Punkte Beitrag gibt es leider auch noch immer Kollegen, die über die hohen Beiträge murren. Es ist dies um so bedauerlicher, da man mit jedem Tag immer mehr die Willkür der Unternehmer zu spüren bekommt. Also nicht über das, was die Organisation von euch Kollegen fordert, murren, sondern gerne geben, um unseren

Kampffonds zu stärken. Erst dann, wenn wir eine starke Kampfkraft haben, können wir mit Ruhe dem Feind ins Auge sehen.

Nach den Ausführungen des Kollegen Großer setzte eine rege Debatte ein. Die meisten Redner bezeichneten die Löhne als viel zu niedrig und wurde Kollegen Großer anheimgestellt, in Zukunft nicht mehr mit Breslau zugleich Verhandlungen zu führen, sondern die Arbeitgeber dahin verständigen, für die Provinz getrennt zu verhandeln. Ganz besonders scharf wurde das Ansinnen der Unternehmer in bezug auf Kündigung des § 616 im Tarifvertrag gerügt. Alle Redner sprachen sich dahin aus, daß wir uns auf keinem Fall irgendeinen Paragraphen im Rahmentarif verschlechtern lassen, da wir nicht rückwärts, sondern vorwärts schreiten wollen.

Mühlen.

Kostof. Ein Arbeitgeber, der sich nicht den Zeitverhältnissen anpassen kann, ist der Mühlenbesitzer Herr Conrady in Kostof. Mit den Mühlen in Kostof besteht ein Tarifvertrag, Herr Conrady als Vertragskontrahent hat sich den Teufel um diesen Vertrag gekümmert. Der Tarifvertrag, der mit dem Verein Mecklenburger Handelsmüller abgeschlossen ist, wurde am 7. März 1923 mit Wirkung vom 16. Januar 1923 vom Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung für allgemeinverbindlich erklärt. Auf Grund dieser Verbindlichkeit klagte der Verband bei dem Gewerbegericht in Kostof auf Zahlung von 322 749 Mk., die Herr Conrady vier bei ihm beschäftigten Arbeitnehmern zu wenig an Lohn für den Monat März gezahlt hatte. Da der Vertreter des Herrn Conrady keine Vollmacht zu dem Verhandlungstermin mitgebracht hatte, war das Gewerbegericht nicht in der Lage, ein Urteil zu fällen. Es wurde aber ein Vergleich vorgeschlagen, der Herrn Conrady verpflichtete, die eingeklagte Summe zu bezahlen, andernfalls ein neuer Termin angelegt werde. Herr Conrady hat das Geld seinen Arbeitnehmern ausgezahlt und war auf diese Weise ein neuer Termin hinaufällig. — Die Mühlenarbeiter in Mecklenburg-Schwerin sollen aber aus diesem Vorkommis erkennen, daß nur eine geschlossene Organisation in der Lage ist, die Rechte der Kollegen nach allen Richtungen vertreten zu können. Deshalb ergeht die Aufforderung an alle uns noch fernstehenden Kollegen, sich uns anzuschließen, damit die rüchständigen Mühlenbesitzer in Mecklenburg auch die Löhne bezahlen müssen, wie sie mit dem Verein Mecklenburger Handelsmüller und unserer Organisation festgesetzt werden.

Korrespondenzen.

Baden-Baden. Die Kollegen und Kolleginnen erkennen immer mehr, daß der Anschluß an die zuständige Berufsorganisation, den Verband der Lebensmittel- und Getränkearbeiter, von Vorteil für sie ist. So ist es uns bereits gelungen, mit der Firma: Baden-Badener Mineralbrunnen-Bersand, Dr. Holdermann Söhne, einen Tarifvertrag abzuschließen. Die Kolleginnen der Pastillenfabrik Badag sind geschlossen zu uns übergetreten. Dieselben hat bisher der Ortsauschuß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes vertreten. Die Eis- und Rühlwerke wollen sich nach dem Tarifvertrag des Braugewerbes richten. Die Bierniederlagen der Brauereien stehen sowieso unter dem Tarifvertrag. Daß derselbe nicht überall eingehalten wird, daran sind die uns noch fernstehenden Kollegen schuld. Den ganzen Sonntag sieht man diese Leute mit ihren Fuhrwerken das sonst so schöne Badener Straßenbild verunzieren und, wie uns versichert wird, dazu noch ohne Vergütung. Darum, ihr Säumigen, schließt euch unserem Verbande an, von dem eure Interessen gewahrt werden. Euer Gesandte erleidet dadurch keinen Schaden, aber für den Geldbeutel wird es von Nutzen sein.

Schwenningen. Eine Versammlung am 3. Juni in Kottweil war überaus stark besucht von den Kollegen in Schwenningen, Kottweil, Oberndorf, Freudenstadt, Alpiersbach und Luttlingen. Bezirksleiter Wieber gab einen ausführlichen Bericht über seine einjährige Tätigkeit, besonders über die Lohnbewegungen und Lohnerhöhungen im württembergischen Schwarzwald. Zurzeit beträgt der Lohn in Schwenningen 105 000 Mk., in den übrigen Sektionen 95 000 Mk. Die Unternehmer wollen innerhalb der Arbeitsgemeinschaft des Württembergischen Brauerbundes eine Staffelung zu ihren Gunsten vornehmen. Mit Entrüstung wiesen die Kollegen diese Machination zurück. Wenn die Kollegen weiterhin so geschlossen in der Organisation zusammenhalten, sei es möglich, jeglichem Ansturm der Unternehmer zu trotzen.

Rundschau.

Aus Industrie und Beruf.

Arbeitslose Verbandsmitglieder Ende April 1923. Von den vom Bericht erfaßten 78 868 Mitgliedern waren Ende April arbeitslos 4,3 Proz. (2,8 im Vormonat), davon 3,8 (2,6) männliche und 12,1 (5,9) weibliche.

Lohnverhältnisse der Wiener Brauereiarbeiter im ersten Vierteljahr 1923. Nach den „Statistischen Nachrichten“ wurden von der Wiener Kammer für Arbeiter und Angehörige im Wege der zuständigen Gewerkschaften folgende Löhne erhoben. Diese beziehen sich auf die volle 48stündige Arbeitswoche und sind als die häufigsten Löhne der betreffenden Arbeiterkategorie anzusehen. Selbstverständlich kommen in der Praxis starke Abweichungen sowohl nach oben wie nach unten vor, die durch die Verhältnisse der einzelnen Betriebe bedingt werden. Der angeführte Lohn ist in diesen Fällen nicht etwa als arithmetischer Durchschnitt zwischen den Maximal- und Minimallohnen anzusehen. Der häufigste Wochenverdienst im Braugewerbe zu Ende der einzelnen Berichtsmonate ist aus nachfolgender Zusammenstellung ersichtlich:

Arbeitergruppe	Wochenverdienst in Kronen			
	Dez. 1922	Jan. 1923	Febr. 1923	März 1923
Vorarbeiter	436,520	440,888	440,888	407,306
Gelernte Arbeiter	417,378	421,650	421,650	446,843
Qualifizierte Hilfsarbeiter	372,704	376,420	373,420	399,015
Gär- u. Lagerfellerhilfsarb.	331,454	344,200	344,200	364,852
Uebrige Brauereihilfsarb.	308,881	311,969	311,969	330,687
Frauen	182,159	183,057	183,057	194,040

